	<p>Versicherungsmakler Helge Kühl Aschauer Weg 4 24214 Neudorf</p> <p>Tel. +49 (0) 4346 – 50 31 Fax +49 (0) 4346 – 50 41 E-Mail info@helgekuehl.de</p>
---	--

Basisinformation Bauherrenhaftpflichtversicherung

Warum?

Sie haften nach dem Bürgerlichen Gesetz (BGB) in unbegrenzter Höhe für Schäden, die Sie einem Dritten zufügen. Bauherren obliegt die Verkehrssicherungspflicht der Baustelle. Natürlich haben auch der Architekt und beteiligte Bauunternehmen hier bestimmte Pflichten. Aber der Schadenersatzanspruch eines etwaig Geschädigten (z.B. spielende Kinder die sich verletzen, weil eine Baugrube nur unzureichend abgesperrt wurde) wird sich zunächst in erster Linie gegen den Bauherren richten. Und dieser haftet. Unter bestimmten Umständen kann dieser dann Regress bei den am Bau beteiligten Unternehmen nehmen. Ob dies jedoch im Einzelfall immer möglich ist und in welcher Höhe der Schaden weitergereicht werden kann, hängt immer vom Einzelfall ab. Um sich hier möglichen Ärger und Kosten vom Hals zu halten, ist der Abschluss einer Bauherrenhaftpflicht dringend zu empfehlen. Eine etwaig bestehende Privathaftpflicht bietet hier nur begrenzten Schutz. Sofern die Bausumme einen bestimmten Betrag (je nach Anbieter und Bedingungen meist zwischen 10.000 – 50.000 €) überschreitet, entfällt der dortige Schutz.

Zusätzliche Haftpflichtversicherungen sollten Sie unter anderem abschließen:

- Haus- und Grundbesitzer für vermieteten oder unbebauten Grundbesitz,
 - Tierhalter, beispielsweise von Hunden und Pferden,
 - Öltankbesitzer,
 - Besitzer von Motor- und Segelbooten, Surfbrettern, Flugmodellen und Kraftfahrzeugen,
 - Personen im öffentlichen Dienst wegen Regressanspruchsmöglichkeit des Arbeitgebers,
 - Jäger
- und natürlich benötigt jede Person eine
- Privathaftpflichtversicherung.

Beachten Sie bitte in jedem Fall die Versicherungsbedingungen und die Besonderen Bedingungen.

Aufgabe des Haftpflichtversicherers


Aufgabe des Haftpflichtversicherers ist es im Schadenfall zu prüfen, ob die gegen Sie gestellten Schadenersatzansprüche berechtigt sind. Hält er Sie für berechtigt, dann wird der den Schaden zahlen – vorausgesetzt es liegt kein Ausschluss in den Versicherungsbedingungen vor. Hält er sie für unberechtigt, wehrt er sie auf eigene Kosten und Gefahr ab. Die Haftpflichtversicherung bietet daher einen so genannten „passiven“ Rechtsschutz.

Was wird ersetzt?

Der Geschädigte soll sich an einem Schaden nicht bereichern. Diesen Grundsatz muss der Haftpflichtversicherer verfolgen.

Bei einem Sachschaden werden immer die Reparaturkosten zzgl. einer etwaigen Wertminderung gezahlt. Bei einem Totalschaden wird der Zeitwert der versicherten Sache erstattet. Der Zeitwert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte unter Berücksichtigung von Alter und Abnutzung.

Bei einem Personenschaden können, sofern im jeweiligen Fall relevant, Arzt- und Krankenhauskosten, Kosten für die Linderung der Leiden, ein Ausgleich für berufliche Nachteile, Kosten für die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, Schmerzensgeld, ein Ausgleich für bleibende Schäden (z.B. Rentenzahlungen), und andere Zusatzkosten (z.B. Pflegepersonal etc.) geltend gemacht werden.

	<p>Versicherungsmakler Helge Kühl Aschauer Weg 4 24214 Neudorf</p> <p>Tel. +49 (0) 4346 – 50 31 Fax +49 (0) 4346 – 50 41 E-Mail info@helgekuehl.de</p>
---	--

Auswahl eines geeigneten Anbieters:

I. Versicherungsbedingungen

Im Zeitalter des liberalisierten Versicherungsmarktes ist Haftpflichtversicherung nicht mehr gleich Haftpflichtversicherung. Die **Leistungsunterschiede** der Anbieter im Bereich der privaten Haftpflichtversicherungen sind **gravierend**. Grundlage bilden die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen auf der Basis der Empfehlungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GdV).

Dieser Schutz ist jedoch lückenhaft.

Einzelne zum Teil existenzbedrohende Risiken sind nicht oder nur unzureichend versichert. Ein [Arbeitskreis von Versicherungsmakler-/Vermittlern](#) hat unter Mitwirkung des [Verbraucherzentrale Bundesverbandes](#) daher so genannte Mindestproduktstandards (s. nächste Seite) entwickelt, die in vielen Fällen einen ausreichenden Schutz abbilden. Zusätzlich wurden Risikoanalysebögen entwickelt, die dazu dienen, Ihren Versicherungsbedarf individuell zu ermitteln, damit eine nach Möglichkeit optimale Absicherung erfolgen kann.

II. Beiträge

Beitragsunterschiede von weit über 200% kennzeichnen die Versicherungslandschaft.

III. Unsere Dienstleistung

a. Onlinevergleich

Sie können natürlich unsere Onlinerechner nutzen, um sich individuell zu informieren. Sie können auch einen Antrag online stellen. Allerdings werden die Mindeststandards derzeit ebenso wie viele weitere Risikofragen noch nicht berücksichtigt. Daher sollten Sie die Leistungsbeschreibungen genau studieren. Die Softwareanbieter dieser Vergleichsprogramme arbeiten derzeit mit Hochdruck an einer praxisgerechten Lösung.

b. Risikoanalysen

Sie können auch unser Expertenwissen nutzen. Als Mitglied der Netzwerkgruppe Versicherung des Verbraucherzentrale Bundesverbandes e.V. (vzbv) habe ich in beratender Funktion an den Sitzungen des Arbeitskreises Vermittlerdokumentation teilgenommen. Ich kann Ihnen daher empfehlen, eine individuelle Risikoanalyse durchführen zu lassen. Bitte senden/faxen/mailen Sie uns daher die Risikoanalyse zu. Wir suchen dann nach einem geeigneten kostengünstigen Schutz.

Anhang: Mindeststandards private Haftpflichtversicherungen

Im Einzelnen lauten die Mindeststandards für die Bauherrenhaftpflichtversicherung:

- Die vom Versicherer verwendeten Allgemeinen Versicherungsbedingungen dürfen in keinem einzigen Punkt Regelungen enthalten, die aus Verbrauchersicht ungünstiger sind, als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GdV) empfohlenen „Allgemeine Haftpflicht Versicherungsbedingungen“ (AHB Stand 2002, 2004 oder 2006).
- Mindestversicherungssumme 3 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden (zweifach maximiert p.a.).
- Allmählichkeitsschäden und Sachschäden durch häusliche Abwässer sind bis zur Höhe von mindestens 3 Mio. € versichert.
- Vermögensschäden sind bis mindestens 50.000 € versichert (Ausschlüsse nicht schlechter als Muster-BBR (PHV) 2005).